

als für die Wiederholung des can. 21 der zweiten Synode von Arles¹, als schliesslich für die aus dem Capitulare alterum des Theodulf von Orléans stammenden Partien².

Benedictus hat nicht etwa die Decreta benutzt; dies erhellt für Ben. 1, 140; 3, 36. 62. 317. 379. 381c unter Anderem aus der Thatsache, dass die genannten Capitel Benedicts zu Reihenexcerpten gehören. Ben. 1, 140 steht in der Reihe 1, 138—142 = Stat. eccl. antiqua c. 18—22 (Hisp. 74. 75. 76. 78. 79). Ben. 3, 36. 62 finden sich in einer langen Reihe, der die Dionysio-Hadriana zu Grunde liegt; 3, 36 ist das Anfangsstück der Specialreihe 3, 36—73, in welcher Decretalen der Hadriana von Innocenz I., Zosimus, Leo I., wieder Zosimus, Bonifatius I., Coelestin I., wieder Leo I., Hilarus, Simplicius, Felix, Gelasius, Anastasius und nochmals Innocenz I. ausgezogen und theilweise bearbeitet sind; auch Ben. 3, 62 gehört in diese Reihe. Ben. 3, 317 hängt mit 3, 316 zusammen. Ben. 3, 379 und 381c endlich stehen in der Reihe 3, 375—382, deren Herkunft aus dem Capitulare alterum des Theodulf früher (N. A. XXVI, 62) gezeigt worden ist.

Sind die cc. 1—7 der sog. Decreta Bonifatii ein Auszug mittelbar aus Benedictus Levita, unmittelbar aus Isaac von Langres, so hat Bonifatius natürlich nichts mit ihnen zu schaffen³. Dasselbe wird für die letzten vier Capitel der Decreta zu gelten haben. Auch sie sind in der Hauptsache keine Originalschöpfungen, während doch in den (älteren) Capitula episcoporum, wie schon Wassersleben⁴ ausgeführt hat, sich die Verfasser nicht auf die Sammlung von vorhandenem Stoff beschränken, sondern 'in diesen nur der Sinn der Kirchengesetze beibehalten, aber die Form derselben durch selbständige Verarbeitung geändert ist'⁵. Auch ist es nicht glaublich, dass Bonifaz alte Canones ausgeschrieben hätte, ohne seine Autoritäten zu nennen.

Mit dem Mangel an Originalität hat es bei den 4 Schlusscapiteln folgende Bewandtnis⁶. Decreta c. 10

1) Wenigstens für die Worte 'coniunxerit' und 'hec', statt deren das Original 'vixerit' und 'hoc' schreibt. 2) Man vergleiche die vom Original abweichenden Lesarten Benedicts in meinem Apparat (N. A. XXVI, 66. 69) mit dem Text der Decreta; charakteristisch sind die Abweichungen freilich nur für Ben. 3, 379, nicht für 3, 381c. 3) Auch können sie nicht ein Auszug aus den sog. Statuta Bonifatii (aus deren hypothetischer erweiterten Recension) sein, wie Sdralek mit überaus schwacher Begründung angenommen hat (oben S. 324). 4) Wassersleben, Beiträge (1839) S. 42. 5) So auch in den oben behandelten Capitula Frisingensia. 6) Vgl. Beilage III unter VIII—XI.